

**NACHRANGIGE
NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG**

Nr. 0A6 492/00

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von
zu folgenden Bedingungen:

EUR 10.000.000,-- (Euro zehn Millionen)

1. Die Forderung ist vom **09.10.2006** an mit **4,52 %** jährlich zu verzinsen.
Die Zinsen sind jährlich nachträglich am **09.10.**, erstmals am **09.10.2007**, zu entrichten. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Rückzahlung vorausgeht.
Die Zinsen werden auf Basis Tag-genaue-Monate und Tag-genaue-Jahre (actual / actual nach ISMA) berechnet. Wird eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt, werden Karenztage nicht verzinst.
2. Die Forderung ist zum Nennwert am **09.10.2019** zur Rückzahlung fällig.
3. Die Forderung ist beiderseits unkündbar.
4. Die Schuldnerin kann die Forderung mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn diese nicht oder nicht mehr als haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 5a KWG anerkannt werden kann.
5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit die Forderung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung der Forderung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1 Mio unbeschränkt zulässig. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung ist der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.
8. Die in dieser Namensschuldverschreibung verbrieftete Verbindlichkeit ist allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern im Rang nachgeordnet. Sie hat jedoch gleichen Rang mit allen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern.
9. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder im Falle eines sonstigen anderen Verfahrens, infolgedessen die Schuldnerin aufgelöst wird, wird die Forderung an die Gläubigerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Gläubiger der Schuldnerin zurückerstattet; die Gläubigerin wird jedoch anteilig und gleichrangig mit allen anderen Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit dieser Forderung stehen.
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus dieser Forderung gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht gestattet, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde und das Kapital nicht durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG ersetzt worden ist.

Für die Verbindlichkeit aus dieser Forderung dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder Dritte gestellt werden.

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 10.10.2006


COMMERZBANK
Aktiengesellschaft 